

## Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen

Zwischen

---

Arbeitgeber

und

---

Beschäftigte/r

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung Folgendes vereinbart:

### § 1

- 1 Künftige Ansprüche des/der Beschäftigten aus dem ersten Dienstverhältnis auf
  - laufende Entgeltbestandteile beginnend ab \_\_\_\_\_ monatlich in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ Cent
  - sonstige Entgeltbestandteile aus der Jahressonderzahlung jährlich zum \_\_\_\_\_ in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ Centwerden für eine betriebliche Altersversorgung verwendet ( § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG ).
- 2 Die umgewandelten Entgelte werden als Beiträge in die freiwillige Versicherung bei der VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
  - für die **VBLextra** (Rentenversicherung nach dem Punktemodell)
    - Tarifvariante **A** (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)
    - Tarifvariante **B** (Alters- und Hinterbliebenenrente)
    - Tarifvariante **C** (Alters- und Erwerbsminderungsrente)
    - Tarifvariante **D** (Altersrente)
  - für die **VBLdynamik** (fondsgebundene Rentenversicherung) eingezahlt.
- 3 Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

### § 2

- 1 Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen<sup>1</sup> für den Durchführungsweg Pensionskasse entrichtet.
- 2 Art und Umfang der entsprechenden Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBextra bzw. AVBdynamik) und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS).

<sup>1</sup> Es ist darauf zu achten, dass dem Grunde nach steuerpflichtige Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung genutzt werden, um die Wirkung der Steuerfreiheit des umgewandelten Entgelts voll auszuschöpfen.

## § 3

- 1 Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist<sup>2</sup>.
- 2 Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag dem Arbeitnehmer für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge zur Verfügung.

## § 4

- 1 Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten<sup>3</sup> – erstmals zum \_\_\_\_\_<sup>4</sup> – von dem/der Beschäftigten gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Die/der ausgeschiedene Beschäftigte kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Beschäftigten bei der VBL zu beantragen.
- 3 Falls die/der Beschäftigte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat sie/er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

## § 5

- 1 Der/dem Beschäftigten ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung
  - a) aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt,
  - b) grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers abhängig sind (z. B. Krankengeldzuschuss, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), verringert.
- 2 Ferner ist ihr/ihm bekannt, dass nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen
  - a) die späteren Versorgungsleistungen einkommensteuerpflichtig sind (nachgelagerte Besteuerung),
  - b) aus den Versorgungsleistungen Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung zu entrichten sind.

## § 6

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Beschäftigte/r

<sup>2</sup> Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z. B. nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfristen oder in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Bezüge.

<sup>3</sup> Die vorgeschlagene Frist entspricht der Vorlaufzeit bei der Beantragung der Entgeltumwandlung.

<sup>4</sup> Bei der Regelung zur Kündigungsfrist ist zu beachten, dass die/der Beschäftigte nach § 5 Abs. 3 Satz 1 TV-EntgeltU-B/L an die Entgeltumwandlungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber grundsätzlich mindestens für einen Zeitraum eines Jahres gebunden ist. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 TV-EntgeltU-B/L möglich.